

FESTSETZUNG ALS ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

DER GEMEINDE LEHRE FÜR DAS BAUGEBIET "BOCKSHORNBERG"

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Nieders. Bauordnung v. 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259) und der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in denz. Zt. geltenden Fassungen *) in Verbindung mit § 10 des Baundebaugesetzes in der Fassung v. 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256) und § 1 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz

hat der Rat der Gemeinde Lehre die folgende Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Planwirkungsbereich des Bebauungsplans "Bockshornberg".

Die Begrenzung ist im anliegenden Bebauungsplan dargestellt.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für alle baulichen Anlagen im Sinne von § 2 (1) NBauO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung

(1) Besondere Anforderungen an die Gestaltung der Dachformen:

a) der Hauptgebäude:

Für die eingeschossigen, freistehenden Wohngebäude sind nur Sattel- oder Walmdächer zulässig.

b) der Garagen und untergeordneten Nebengebäude:

Für Garagen und untergeordnete Nebengebäude sind nur zulässig:
Flachdächer mit umlaufendem Sims und zulässiger Dachflächenneigung von max. 3 %, die ausschließlich der Dachflächenentwässerung dient.
Satteldächer in Neigung des Wohnhauses.
Bei freistehenden Garagen und untergeordneten Anbauten, die jeweils als Grenzbetauung vorgesehen werden, wird das Flachdach vorgeschrieben.

*) Die Nds. Bauordnung (NBauO) v. 23.07.1973 wurde zuletzt geändert am 01.04.1979.
Die Nds. Gemeindeordnung (NGO) ist am 18.10.1977 neu gefaßt worden (Nds. GVBl. S. 497).

- 2 -

- 2 -

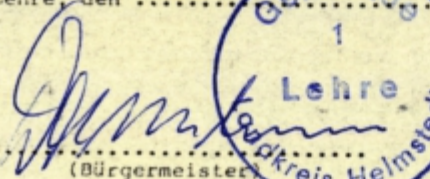
§ 3 - Ordnungswidrigkeiten

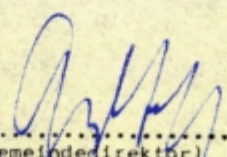
Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser Örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lehre, den 15. Jan. 1980


(Bürgermeister)


(Gemeindedirektor)